

Amtliche Bekanntmachung
Nr. 16/2022 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Quarnstedt

I.

**Satzung (Nachtrag 2) zur Änderung der
Entschädigungssatzung der Gemeinde Quarnstedt**

Aufgrund des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Quarnstedt vom 10.02.2022 folgender Nachtrag 2 zur Entschädigungssatzung vom 01.11.2012 erlassen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1
Sitzungsgeld**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung.
Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 €.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie ihre Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung, sofern auf der Fraktionssitzung Fragen des Ausschusses behandelt werden, dem das bürgerliche Mitglied angehört.“

Artikel II

§ 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Reisekostenvergütung, Fahrkosten**

„Die Gewährung von Fahrkosten und Reisekostenvergütung richtet sich nach § 24 Abs. 1 GO i.V.m. den §§ 15 und 16 der EntschVO.“

Artikel III

§ 8 „Kindergartenausschüsse“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel IV

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Kellinghusen für die Gemeinde berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.“

Artikel V

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Quarnstedt, den 15.02.2022

Gez. Anette Schlecht
Bürgermeisterin

II

Die vorstehende Satzung (Nachtrag 2) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Quarnstedt vom 01.11.2012 wird hiermit bekannt gemacht.

Kellinghusen, den 24.02.2022

gez. Clemens Preine

Amtsvorsteher

Bekannt gemacht über die Internetseite des Amtes Kellinghusen am 24.02.2022. Der entsprechende Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an den Bekanntmachungstafeln „beim Grundstück Börner, Hauptstraße 20“ und „bei der Filiale Volksbank, in der Hauptstraße 6“ ist erfolgt.